

## **Satzung des Vereins Freunde und Förderer der Helene-Lange-Schule**

### § 1 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck,
  - a) die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülern und Lehrern zu fördern;
  - b) die Schule bei ihren Bemühungen zu unterstützen, sich das gesellschaftliche Umfeld zu eröffnen;
  - c) den Kontakt zu ehemaligen Angehörigen der Schulgemeinde zu pflegen;
  - d) die Unterstützung der Ausbildung von begabten und bedürftigen SchülerInnen, die die Schule bereits verlassen haben;
  - e) Schulen im In- und Ausland im Rahmen von Partnerschaften zu fördern;
  - f) Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge;
  - g) Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.
  
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgaben und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsmäßigem Zweck. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  
- (3) Der Vereinszweck soll mit folgenden Mitteln erreicht werden:
  - a) Informationen zu schulischen und beruflichen Fragen unter besonderer Berücksichtigung der Helene-Lange-Schule und ihrer pädagogischen Arbeit
  
  - b) Organisation von Gemeinschaftsveranstaltungen wie Schulfesten, Ausstellungen und sonstigen kulturellen Veranstaltungen
  
  - c) Finanzielle, materielle und personelle Unterstützung der Schule
  
  - d) Finanzielle, materielle und beratende Unterstützung des

Nepal-Projekts der Schule zur Förderung der schulischen und beruflichen Bildung im ländlichen Raum Nepals. Verbesserung der Faktoren, die Bildungsmöglichkeiten beschneiden und Beseitigung dieser Mängel unter anderem durch:

- Beschaffung / Zahlung von Schuleinrichtung, Lehr- und Lernmaterial, Schulkleidung, Lehrkräften etc.
- Medizinische Vorsorge / Versorgung (Krankenstation, Trinkwasser etc.)
- Beauftragung bzw. Unterstützung von Handwerkern, die Schuleinrichtung, Schulkleidung etc. (ohne Kinderarbeit) herstellen und Jugendliche oder Erwachsene ausbilden.

## § 2 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen  
Freunde und Förderer der Helene-Lange-Schule  
und hat seinen Sitz in 65189 Wiesbaden
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz "e. V."

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied können Einzelpersonen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet, erworben.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (4) Ehrenmitglieder können nur Mitglieder werden, die sich besondere Verdienste um die Helene-Lange-Schule erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählt.

#### § 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt, wenn das Mitglied mit 2/3 Mehrheit vom Vorstand in den Verein aufgenommen wird.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftlich erklärten Austritt oder Ausschluß.
- (3) Der Ausschluß erfolgt, wenn sich das Mitglied vereinsschädigend verhält oder wenn es seiner Beitragspflicht trotz wiederholter schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
- (4) Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit absoluter Mehrheit. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluß Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

#### § 5 Mitgliedschaft - Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat das aktive Wahl- und Stimmrecht.
- (2) Das passive Wahlrecht setzt das vollendete 18. Lebensjahr voraus.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (4) Die Ausübung der Mitgliederrechte kann nicht übertragen werden.
- (5) Alle Tätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeübt.

#### § 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Jedes Mitglied ist zur bargeldlosen Beitragsleistung verpflichtet.
- (2) Mitglieder können wegen besonderer Verhältnisse zeitweilig durch den Vorstand von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden.
- (3) Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## § 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) der/dem 1. Vorsitzenden
  - b) der/dem 2. Vorsitzenden
  - c) der/dem Schriftführer(in)
  - d) der/dem Kassierer(in)
  - e) zwei Beisitzern(innen)
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und 2. Vorsitzenden, sowie dem Kassierer des Vereins vertreten. Sie sind Vorstand nach § 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Verein.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (4) Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand Ausschüsse berufen.
- (5) Zum Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 1000 DM belasten, bedarf es eines Vorstandsbeschlusses mit 2/3 Mehrheit.
- (6) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.
- (7) Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand kann insgesamt oder einzeln abberufen werden.
- (8) Beschlüsse des Vorstandes müssen mit 2/3 Mehrheit gefaßt werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung

und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.

- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, sowie wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.

## § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes
2. Die Wahl zweier Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Kassenprüfung haben sie der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung
4. Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
5. Die nach der Satzung übertragenen Aufgaben
6. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

## § 11 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder ein von ihm bestellter Vertreter aus dem Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- (3) Die Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
- (4) Die Beschlußfassungen erfolgen offen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (5) Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Beschlußfassung geheim.

## § 12 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

- (1) Die Protokolle der Vorstands- und Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzungen und vom Schriftführer abzuzeichnen.

## § 13 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung anzugeben. Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder.

## § 14 Vermögen

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## § 15 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die  
Stadt Wiesbaden, die es unmittelbar und ausschließlich für die Beschaffung von Lehr- und Lernmaterialien für die Helene-Lange-Schule zu verwenden hat.

Diese Satzung ist am 01.02.1989 errichtet.

Geändert am 10.02.1992 in § 1, Satz 1.

Geändert am 08.07.1996 in § 1, (1) e), f) und (3) d).

Geändert am 05.04.2000 in § 1, (1) d, e, f, g